

## **Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen im Rahmen des FFA-Studiums**

Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums erbracht worden sind, können gemäß § 6 Abs. 2 der FFA-Prüfungsordnung als FFA-Prüfungsleistungen angerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang den im Rahmen der FFA zu erbringen Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Sollten Sie Zweifel an der Gleichwertigkeit von im Ausland angebotenen Kursen haben, kontaktieren Sie bitte möglichst vor der Aufnahme des Auslandsstudiums die FFA-Koordination.

Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen erfolgt durch einen Beschluss des FFA-Prüfungsausschuss. Um eine zügige Anrechnung gewährleisten zu können, raten wir Ihnen daher, sich direkt nach Abschluss des Auslandsstudiums an die FFA-Koordination zu wenden. Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass Sie der FFA-Koordination die erbrachten Leistungsnachweise sowie eine Beschreibung des besuchten Kurses und der abgelegten Prüfungen vorlegen.

Da Sie während des Auslandsstudiums von der Pflicht zur Teilnahme an FFA-Prüfungen befreit sind, bitten wir Sie, einen geplanten Auslandsaufenthalt dem FFA-Büro frühzeitig anzuzeigen.

gez.

Dr. Nikolaus Marsch, D.I.A.P. (ENA)  
Koordinator der FFA